

Alternative für Deutschland

Geschäftsordnung des Landesverbands Nordrhein-Westfalen

vom 15. November 2015

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Landesparteitage und sonstigen Versammlungen des Landesverbands. Sie ist außerdem auf Parteitage und Mitgliederversammlungen der Untergliederungen des Landesverbands entsprechend anzuwenden, soweit diese keine eigenen Geschäftsordnungen erlassen haben.

§ 2 Eröffnung der Versammlung

Ein Mitglied des Vorstands eröffnet die Versammlung und leitet die Wahl des Versammlungsleiters. Für den Fall, daß dabei eine geheime Abstimmung beantragt wird, beruft das Vorstandsmitglied eine provisorische Zählkommission, die in offener Abstimmung zu bestätigen ist, und führt die Wahl schriftlich durch.

§ 3 Versammlungsleitung

(1) Das Tagungspräsidium des Landesparteitags und der Landeswahlversammlung besteht aus dem Versammlungsleiter (VL) und einem oder zwei Stellvertretern. Bei Meinungsverschiedenheiten über Einzelheiten der Verhandlungsleitung entscheidet das Tagungspräsidium mit Mehrheit. Bei sonstigen Versammlungen entscheidet die Versammlung über die Anzahl der Versammlungsleiter.

(2) Der Versammlungsleiter stellt die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung fest und führt die Wahl der Stellvertreter, der Protokollführer und ggf. der Zählkommission durch.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Funktionen können von Mitgliedern und Förderern der Partei, nicht notwendig der jeweiligen Gliederung, ausgeübt werden.

(4) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines Gegenstands, der einen Ver-

sammlungsleiter betrifft, ruht seine Funktion im Tagungspräsidium.

(5) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Entzug des Wortes, Ausschluß von der Versammlung, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). Er kann zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen.

§ 4 Protokollführung

(1) Aus dem Protokoll müssen Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlußfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.

(2) Das Protokoll ist unverzüglich in schriftlicher Form zu erstellen, von den Protokollführern und den Versammlungsleitern zu unterschreiben und dem Vorstand zu übersenden.

(3) Auf Verlangen müssen Persönliche Erklärungen zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand in das Protokoll aufgenommen oder diesem als Anlage beigefügt werden, sofern sie schriftlich eingereicht werden und der Betroffene durch den Verhandlungsgegenstand in seiner individuellen Rechtsstellung als Parteimitglied oder Funktionsträger konkret berührt ist.

§ 5 Feststellung der Tagesordnung

Im Anschluß an die Wahlen gemäß § 3 und vor dem Beginn der weiteren Verhandlungen stellt der VL die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion. Nach der Behandlung etwaiger Änderungs- und Ergänzungsanträge beschließt die Versammlung über die Tagesordnung im Ganzen.

§ 6 Anträge

(1) Hauptanträge sind die gemäß der Satzung fristgerecht eingereichten Anträge an den Parteitag und die zugelassenen Dringlichkeitsanträge.

(2) In der Versammlung hat jeder stimmberechtigte Teilnehmer das Recht, zu dem jeweils verhandelten Hauptantrag Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen. Das Antragsrecht ist persönlich auszuüben. Der VL kann anordnen, daß Änderungs- und Ergänzungsanträge schriftlich vorzulegen sind.

(3) Bei Gruppenanträgen einer Personenmehrheit ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die den Antrag vorträgt und verbindliche Erklärungen zu Änderung oder Rücknahme des Antrags abgeben kann. Im Zweifel hat

die in der Liste der Antragsteller an erster Stelle genannte Person diese Befugnis.

§ 7 Behandlung von Anträgen

(1) Sind zu einem TOP mehrere Hauptanträge gestellt, schlägt das Tagungspräsidium eine Reihenfolge der Behandlung vor. Werden unter einem TOP mehrere programmatische Hauptanträge verhandelt, schlägt die Programmkommission eine Reihenfolge der Befassung auf Grundlage der durchgeführten Bewertung durch die Mitglieder nach § 10 der Satzung vor.

(2) Liegen zu dem TOP mehr als fünf Hauptanträge vor, kann auch eine Priorisierung durch die Versammlung erfolgen. Dabei kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer eine zu bestimmende Anzahl von Anträgen auswählen, die vorrangig behandelt werden sollen. In der danach sich ergebenden Reihenfolge werden die Anträge vom VL aufgerufen.

(3) Sofern sie dies verlangen, erhalten zunächst der Antragsteller zur Begründung und der Vorstand zur Stellungnahme das Wort.

(4) Zur Aussprache über den Verhandlungsgegenstand erteilt der VL das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der VL kann anordnen, daß Wortmeldungen durch Eintragung in eine Rednerliste erfolgen.

(5) Über mehrere Anträge, die den gleichen Verhandlungsgegenstand betreffen, ist wie folgt abzustimmen:

- a) zunächst über weitergehende Anträge, deren Annahme den Hauptantrag und etwaige Änderungsanträge entfallen ließe;
- b) sodann über Änderungs- und Ergänzungsanträge zum Hauptantrag;
- c) zuletzt über den - ggf. geänderten - Hauptantrag.

§ 8 Geschäftsordnungsanträge

(1) In der Versammlung hat jeder stimmberechtigte Teilnehmer das Recht, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen. Das Antragsrecht ist persönlich auszuüben. Geschäftsordnungsanträge sind vorrangig zu behandeln. Der Antragsteller soll sich mit beiden erhobenen Armen wahrnehmbar melden.

(2) Folgende Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:

- a) auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
- b) auf Absetzung eines TOP von der Tagesordnung,
- c) auf Nichtbefassung mit einem Antrag,
- d) auf Begrenzung der Redezeit,

- e) auf Schließung der Rednerliste,
- f) auf Schluß der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache,
- g) auf kurzzeitige Unterbrechung, auf Vertagung oder auf Beendigung der Versammlung,
- h) auf Ausschluß der Öffentlichkeit.

(3) Geschäftsordnungsanträge können kurz begründet werden; in diesem Fall ist eine Gegenrede zuzulassen. Bei einem Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag steht die Gegenrede dem Antragsteller des Hauptantrags zu, sofern über diesen noch nicht verhandelt wurde.

(4) Anträge auf Begrenzung der Redezeit, Schließung der Rednerliste oder Schluß der Debatte können nur von Versammlungsteilnehmern gestellt werden, die noch nicht zu diesem Beratungsgegenstand gesprochen haben.

(5) Ein Antrag auf Unterbrechung muß deren Dauer, ein Antrag auf Vertagung muß Ort und Zeit der Fortsetzung bezeichnen.

§ 9 Abstimmungen

(1) Abstimmungen über Sach- und Verfahrensanträge erfolgen in der Regel offen mit Stimmkarten oder durch Handzeichen. Elektronische Abstimmungsgeräte können verwendet werden, wenn die Versammlung zustimmt.

(2) Auf Antrag kann die Versammlung beschließen, daß über einen Gegenstand schriftlich und geheim abgestimmt werden soll.

(3) Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

(4) Abstimmungsentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Eine einfache Mehrheit ist gegeben, sofern die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Ungültige Stimmabgaben und Enthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(5) Sofern in der Satzung oder einer anderen Rechtsquelle der Partei eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird, ist diese maßgeblich.

§ 10 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von dieser Geschäftsordnung im Einzelfall sind zulässig, wenn die Versammlung mit Dreiviertelmehrheit zustimmt.